

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Artlenburger Deichverband

Maßnahme: Böschungsanpassung des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals im Bereich Drage-Fahrenholz, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ in der Fassung vom 16.4.2018 beigelegt war.

Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 02.06.2018

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Böschungsanpassung des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals im
Bereich Drage-Fahrenholz
Bek. d. NLWKN v. 25.06.2018 –
Az. – VI L-62211-151-002 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt im Bereich Drage-Fahrenholz, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, auf einer knapp 200 m langen Teilstrecke des rechten Schutzdeiches die Neigung der Böschung unterhalb des Deichverteidigungsweges von etwa 1:1 auf 1:3 abzufachen. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ (Nds. MBl. Nr. 15/2018 vom 25.04.2018, S. 314 f.) anzupassen. Die Baumaßnahme erfolgt auf der Deichtrasse und einem rd. 6 m breiten Streifen eines angrenzenden Weidelandes.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uv-p-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

II. Begründung der Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 fällt: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

In der Gemeinde Drage, Ortsteil Fahrenholz, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, entspricht der vorhandene Deich auf einer Teilstrecke in seinen Abmessungen nicht den amtlich festgesetzten Abmessungen.

Die Baumaßnahme erstreckt sich auf eine Länge von 200 m, auf der das Deichprofil unterhalb des Deichverteidigungsweges auf einer Breite von rd. 12 m von 1:1 auf 1:3 abgeflacht werden soll. Insgesamt wird eine Fläche von 2.400 m² überbaut. Etwa die Hälfte der Fläche entfällt auf die vorhandene zu steile Deichböschung, die andere Hälfte auf einen etwa 6 m breiten Streifen der angrenzenden Weidefläche. Die Baumaßnahme kann voraussichtlich innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Einrichten der Baustelle, Verkehrssicherung und –regelung
- Demontage und Versetzen von Zäunen, Schildern und Masten etc.
- Entrümpeln, Abbrechen und Entsorgen zweier kleiner privater Schuppen
- Fällen von einzelnen Bäumen und Heistern jungen und mittleren Alters
- Pflanzen von Bäumen auf der nördlichen angrenzenden Wiese als Kompensationsmaßnahme
- Abschieben und geschütztes Lagern des Oberbodens
- Ausheben, Beprobieren des Deichkörpermaterials, je nach Beschaffenheit Wiedereinbau oder Entsorgung des Materials
- Anlieferung von Kleiboden, ggf. ergänzt durch Sand
- Neuprofilierung der binnenseitigen Böschung auf 1:3, Herstellung einer ebenen Kleidecke und Wiedereinbau des zwischengelagerten Oberbodens zur Abdeckung der Kleischicht
- Einsaat
- Räumung der Baustelle

Der Boden- und Materialtransport erfolgt über öffentliche Wege, aufgrund der geringen Transportmengen wird es zu zusätzlichen aber kaum spürbaren Mehrbelastungen der Anwohner kommen.

Die im Zusammenhang mit dem Abriss der beiden Schuppen erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Die Maßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, da einzelne Bäume und Heister gefällt werden müssen und intensives Grünland für die Abflachungen der Deichböschung benötigt wird.

Standort des Vorhabens

Der Landschaftsrahmenplan weist den Standort des Vorhabens als „Biototyp mit geringer Bedeutung“ aus. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks, EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura2000-Gebiete). Das FFH-Gebiet Nr. 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ beginnt erst südlich des Deiches. Wesentliche Einwirkungen vom Standort des Vorhabens in dieses FFH-Gebiet hinein werden nicht erwartet. Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Laut niedersächsischem Umweltkartenserver handelt es sich weder um einen wertvollen Bereich für Gast- oder Brutvögel noch um einen wertvollen

Bereich aus der landesweiten Biotopkartierung. Ein gesetzliches geschütztes Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG ist nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Ausmaß überschlägig bilanziert worden ist. Eine Kompensation der Eingriffe ist auf der benachbarten Wiese der Deichbaumaßnahme durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Nachteilige und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter aber nicht prognostiziert.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:

Vor dem Fällen der Bäume und der Heister sowie vor dem Abschieben des Oberbodens erfolgt eine Überprüfung durch eine ökologische Baubegleitung. An drei getrennten Terminen wird das Baufeld auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG überprüft.

Geplante Kompensation:

Die Anpflanzung von Bäumen und Heistern ist in ausreichender Anzahl auf der an den Deich angrenzenden Wiese geplant. Der Umfang der geplanten Kompensation ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Baumaßnahme **als nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt wird.

Lüneburg, den 25.06.2018
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Strüfing